

Forderungen der Biogasbereiche zur zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (Bundesrat Drucksache 418/17)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Biogasbranche ist in ihrem Handeln vom Mess- und Eichwesen betroffen. So wird beim Zukauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse häufig nach Quantität abgerechnet. Hier sollte verlässliche und exakte Messtechnik zum Einsatz kommen. Allerdings darf das Mess- und Eichwesen nicht dazu führen, dass unverhältnismäßige Anforderungen an die Betreiber von Biogasanlagen gestellt werden. Deshalb sollte es künftig auch wieder erlaubt sein, dort wo Doppelwägungen keinen wirklichen Mehrwert generieren, Tarawerte zu verwenden. Dies ist allerdings aufgrund der derzeitigen Vorgaben des § 26 Abs. (2) der Mess- und Eichverordnung nicht möglich.

Problematik des § 26 Absatz 2 MessEV aus Sicht der Biogasbranche

Durch diese Regelung wird das frühere praxisübliche Messverfahren untersagt, Durchschnittswerte zur Bestimmung von Nettowerten heranzuziehen. Spätestens seit dem 31. Dezember 2016 dürfen für Kraftfahrzeuge gespeicherte Gewichtswerte nur noch dann zur Bestimmung von Nettowerten herangezogen werden, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Kraftfahrzeugs festgestellt wurden. Dies führt vor allem bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen zu erheblichen Problemen. Bisher wurden dort die Transportfahrzeuge für Erntegut regelmäßig morgens und abends leer gewogen. Das Durchschnittsgewicht aus diesen beiden Wägungen (voller Tank, leerer Tank) wurde als Tarawert für die Wiegungen des dazwischenliegenden Erntetages verwendet. Damit konnte die Hälfte der Wägungen vermieden werden, ohne dass die Richtigkeit der Abrechnung der Erntemengen Schaden nahm.

Die mittlerweile geltende Rechtslage führt vor Ort zu erheblichen Zeitverlusten bei der Wägung beziehungsweise zu unnötigen Mehrkosten durch den Kauf einer zweiten Fahrzeugwaage (Investitionskosten >15.000 bis 20.000 €). Je nach betrieblichen Gegebenheiten ist der Einbau einer zweiten Waage gar nicht möglich. Müssen die Fahrzeuge aber unmittelbar nach der Wägung nochmals über die einzige sich auf dem Betrieb befindliche Waage fahren, um das exakte Leergewicht zu ermitteln, kann diese nicht von anderen anliefernden Fahrzeugen benutzt werden. Es kommt folglich zum Stau auf den Betrieben, was vor allem bei den engen witterungsbedingten Zeitfenstern in der Landwirtschaft zu erheblichen Störungen der Betriebsabläufe führt.

Forderungen der Biogasbranchen zu § 26 Absatz 2 MessEV

Es wird deshalb gefordert, für den landwirtschaftlichen Bereich die bisherige Verwendung von Tarawerten – zumindest größtenteils – zuzulassen. Ein geeigneter Ansatzpunkt ist die in Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung vorgeschlagene Ergänzung des § 26 Absatz 2 MessEV. Darin ist eine Wertgrenze von 20 Euro/t Ladung festgelegt, bis zu der gespeicherte Gewichtswerte genutzt werden dürfen (vgl. Nr. 14 „Dem § 26 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:..“ der Bundesrat Drucksache 418/17).

Stellungnahme

31.05.2017



In der vorgeschlagenen Form ist die genannte Bagatellgrenze nicht ausreichend, um die beschriebenen Nachteile bei der Wägung des Ernteguts für Biogasanlagen zu beheben. Hierfür ist aus Sicht der Biogasbranche die Wertgrenze auf 40 Euro netto/t Ladegut (**8-facher Wert** i.S.v. § 5 Absatz 1 Nr. 12 MessEV) anzuheben. Für die überwiegende Frischmasse frei Silo waren in der Vergangenheit Werte zwischen 30 bis 36 Euro/Tonne üblich (Vgl. Anlage; die Preise für Getreidekörner können unberücksichtigt bleiben, da hier keine großen Mengen bzw. häufigen Wiegungen erfolgen).

Wir bitten Sie, unsere Forderungen, die sich im Übrigen mit den Forderungen des Deutschen Bauernverbandes und seiner Landesbauernverbände decken, zu berücksichtigen.